

# Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)

für die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
und die **Kommunalwahl**

**(Kreistagswahl, Wahl der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel, der Ortsbeiräte Bredereiche und Himmelpfort sowie der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin in den Ortsteilen Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow und Zootzen) in der Stadt Fürstenberg/Havel am 25. Mai 2014**

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Kommunalwahlen in der Stadt Fürstenberg/Havel werden gleichzeitig durchgeführt.

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Eine eventuell erforderliche Stichwahl für die **Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Altthymen** findet am **15. 06. 2014** statt.

2. Die Stadt Fürstenberg/Havel ist in **folgende 11** Wahlbezirke eingeteilt:

1	Fürstenberg/Havel, Rathaus	16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1
2	Fürstenberg/Havel, Feuerwehr	16798 Fürstenberg/Havel, Kreuzdamm 6 A
3	Fürstenberg/Havel, KITA „Kleine Strolche“	16798 Fürstenberg/Havel, Ringstraße 2 A
4	Ortsteil Altthymen, Gemeindezentrum	16798 Fürstenberg/Havel, Altthymener Dorfstraße 30
5	Ortsteil Barsdorf, GZ am Sportplatz	16798 Fürstenberg/Havel, Koppelweg 3
6	Ortsteil Blumenow, Gemeindezentrum	16798 Fürstenberg/Havel, Bredereicher Straße 2 A
7	Ortsteil Bredereiche, GS „An der Mühle“	16798 Fürstenberg/Havel, Templiner Straße 2
8	Ortsteil Himmelpfort, Haus des Gastes	16798 Fürstenberg/Havel, Klosterstraße 23
9	Ortsteil Steinförde, Gemeindebüro	16798 Fürstenberg/Havel, Steinerne Furth 6
10	Ortsteil Tornow, Objekt Schloss Tornow	16798 Fürstenberg/Havel, Neue Straße 10
11	Ortsteil Zootzen, Gemeinderaum	16798 Fürstenberg/Havel, Hauptstraße 13

Die Wahlräume der Wahlbezirke 3, 4, 5, 6, 8 und 11 sind barrierefrei.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. 04. 2014 bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Der Briefwahlvorstand für die Europawahl und Kreistagswahl tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18.00** Uhr im Rathaus Fürstenberg/Havel, Markt 1, Zimmer 9 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die

- **Europawahl eine Stimme,**
- **Kreistagswahl drei Stimmen,**
- **Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen,**
- **Wahl des Ortsvorstehers eine Stimme.**

Finden gleichzeitig mit der Europawahl mehrere Vertretungswahlen statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme und für jede Vertretungswahl für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und des Ortsvorstehers statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl für die sie wahlberechtigt ist drei Stimmen und für die Wahl des Ortsvorstehers für die sie wahlberechtigt ist eine Stimme.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Findet gleichzeitig mit der Europawahl die Wahl des Ortsvorstehers statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Ortsvorstehers dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern enthalten die Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die **Wahl des Ortsvorstehers** enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl des Ortsvorstehers** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, den er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise eingesetzt werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

**Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Ortsvorstehers) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** kann eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

**Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen** kann eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen. Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenberg/Havel, den **29. 04. 2014**

\_\_\_\_\_  
gez. Philipp (Bürgermeister)  
(Wahlbehörde)